



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 29. September 1971

Teil II Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
15.9.71	Zweite Verordnung über Ordnungswidrigkeiten	577
15.9.71	Bekanntmachung	577
10.9.71	Anordnung über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Handwerks-, Bau- und Industriebetriebe sowie private Ingenieure und Architekten	577
15.9.71	Anordnung über die Bezirkskabinette für Weiterbildung der Kader der Berufsbildung	580
9. 9. 71	Anordnung Nr. 3 über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen ..	583
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	584
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	584

Zweite Verordnung* über Ordnungswidrigkeiten

vom 15. September 1971

Die Verordnung vom 16. Mai 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II S. 359) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

§ 1

Der § 20 Abs. 4 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat;
- dem Staatssekretär im Amt für Preise; ■
- den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise;
- dem Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise;
- den Leitern der Abteilungen des Amtes für Preise;
- den Leitern der Außenstellen des Amtes für Preise;
- den Leitern der Abteilungen oder der Referate Preise bei den örtlichen Räten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1971

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Bekanntmachung

vom 15. September 1971

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die im Abschnitt IV Ziff. 4 des Beschlusses des Ministerrates vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 (GBl. II S. 731) enthaltene Festlegung, Voraussetzungen zur schrittweisen Einführung ökonomisch begründeter Handelsspannen ab 1972 zu schaffen, durch den Ministerrat aufgehoben wurde.

Berlin, den 15. September 1971

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

Dr. R o s t
Staatssekretär

Anordnung über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Handwerks-, Bau- und Industriebetriebe sowie private Ingenieure und Architekten

vom 10. September 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Erteilung und Übernahme von Aufträgen zur Ausarbeitung von

* (1.) VO vom 16. Mai 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 359)